

Neuerungen Stabilitätsgesetz 2016

Das Parlament in Rom hat nun endgültig das Stabilitätsgesetz für das Jahr 2016 verabschiedet. Nachfolgend möchten wir Sie kurz über die wichtigsten Neuerungen informieren.

Steuerabsetzbeträge für Wiedergewinnungsarbeiten, energetische Sanierung und Ankauf von Möbeln und Elektrogeräten

Die Steuerabsetzbeträge im Ausmaß von 50% für Wiedergewinnungsarbeiten und im Ausmaß von 65% für die energetische Sanierung wurden bis zum **31/12/2016 verlängert**. Auch der Steuerabsetzbetrag in der Höhe von 50% für den Ankauf der Möbel und Elektrogeräte im Zuge von Wiedergewinnungsarbeiten wurde bis zum **31/12/2016 verlängert**. Zusätzlich steht der Absetzbetrag für den Ankauf von Möbeln auch jungen Paaren zu, die eine Erstwohnung gekauft haben.

Erhöhung Bargeldlimit

Das Bargeldlimit wurde von 999,99 Euro auf 2.999,99 Euro erhöht. Somit können Beträge **bis einschließlich 2.999,99 Euro in bar kassiert** werden. Ab dem Betrag von 3.000,00 Euro darf die Zahlung nicht mehr in bar kassiert werden. Hingegen für die **Inhaberschecks** bleibt das Limit von 1.000,00 Euro aufrecht. D.h. jene Schecks, die frei übertragbar sind, können nur bis zu einem Betrag von 999,99 Euro ausgestellt werden.

Kauf Erstwohnung

Bezüglich der Begünstigungen für den Kauf der Erstwohnung wurde eine neue Voraussetzung eingeführt. Der Steuerpflichtige, der bereits im Besitz einer Wohnung ist, die er mit der Begünstigung für die Erstwohnung gekauft hat, kann eine weitere Wohnung mit der Begünstigung für die Erstwohnung kaufen, **auch wenn er die erste Wohnung noch nicht verkauft hat**. Jene Wohnung muss allerdings **innerhalb eines Jahres**, ab dem Kauf der neuen Wohnung verkauft werden, ansonsten verliert man die Begünstigung für die Erstwohnung.

Absetzbarkeit Mehrwertsteuer Kauf Immobilie für Wohnzwecke

Es wurde ein **neuer Steuerabsetzbetrag** beim Kauf einer Immobilie für Wohnzwecke eingeführt. Die **bezahlte Mehrwertsteuer** kann von der Einkommenssteuer abgezogen werden. Die Immobilie muss **direkt vom Bauunternehmen** gekauft werden und **Energieklasse A oder B** aufweisen. Der Absetzbetrag beträgt 50% der bezahlten Mehrwertsteuer und muss auf 10 Jahre aufgeteilt werden.

Leasing Erstwohnung

Für den Ankauf der **Erstwohnung** mittels eines **Leasingvertrages** ist ein Steuerabsetzbetrag in der Höhe von 19% vorgesehen. Der Maximalbetrag auf welchen der Absetzbetrag berechnet wird, beträgt 8.000,00 Euro für die Leasingraten und 20.000,00 für die Ablösesumme.

Ersatzbesteuerung Produktivitätsprämien

Für das Jahr 2016 wurde wiederum die Ersatzbesteuerung von 10% für die Produktivitätsprämie eingeführt. Die Höchstgrenze für die Produktivitätsprämie beträgt brutto 2.000,00 Euro und die Einkommensgrenze bezogen auf das Jahr 2015 beträgt 50.000,00 Euro. Mit einem Dekret werden noch genaue Bestimmungen erlassen.

Erhöhte Abschreibung für Anlagegüter

Für Unternehmen und Freiberufler wurde eine erhöhte Abschreibung für Anlagegüter eingeführt. Für neue Anlagegüter die im Zeitraum ab dem **15/10/2015 bis zum 31/12/2016** gekauft wurden bzw. gekauft werden, wird der **Anschaffungswert um 40% erhöht, auf welchem die Abschreibung berechnet** wird. Zum Beispiel, Anschaffungswert Anlagegut 60.000,00 Euro, die Abschreibung wird auf den Wert von 84.000,00 Euro berechnet.

Ausgeschlossen von der Begünstigung sind Anlagegüter mit einem Abschreibungskoeffizienten von weniger als 6,5% und Gebäude.

Neuerungen „Regime forfettario“

Das Besteuerungssystem **„contribuente minimo“ wurde nun endgültig abgeschafft**. Das „regime forfettario“, das bereits seit 01/01/2015 in Kraft ist, hat zahlreiche Neuerungen erfahren. Die wichtigste Neuerung betrifft jene, sollte gleichzeitig ein Arbeitsverhältnis bestehen, das Einkommen vom Vorjahr **nicht höher als 30.000,00 Euro** sein darf. Die Ersatzbesteuerung beträgt für **die ersten fünf Jahre 5%** und für die darauffolgenden Jahre 15%.

Zuweisung von nicht betrieblich genutzten Immobilien von Gesellschaften

Für die **Personen- und Kapitalgesellschaften** gibt es die Möglichkeit die nicht mehr betrieblich genutzten Immobilien und Mobilien, die in öffentliche Register eingetragen sind, begünstigt an die Gesellschafter zuzuweisen. Die Zuweisung muss bis **zum 30/09/2016 erfolgen**. Die **Gesellschaft** bezahlt eine **Ersatzsteuer** für die direkten Steuern **in der Höhe von 8%** auf den **Differenzbetrag zwischen Marktwert und dem fiskalischen Restbuchwert**. Die Registergebühr wird auf die Hälfte vermindert und es ist die fixe Hypothekar- und Katasterggebühr geschuldet. Die etwaigen Reserven in Steueraussetzung, die im Zuge der Zuweisung annulliert werden müssen, werden im Ausmaß von 13% besteuert. Die Ersatzsteuer wird in 2 Raten bezahlt, 60% innerhalb 30/11/2016 und 40% innerhalb 16/06/2017.

Privatisierung von nicht betrieblich genutzten Immobilien des Einzelunternehmers

Die im vorherigen Absatz beschriebene Zuweisung von nicht betrieblich genutzten Immobilien und Mobilien, die in öffentliche Register eingetragen sind, gilt auch für **Einzelunternehmer**. Jene Immobilien müssen zum 31/10/2015 besessen worden sein und die Ersatzsteuer in der Höhe von 8% muss bis einschließlich 31/05/2016 bezahlt werden.

Aufwertung Grundstücke und Beteiligungen

Es wird wiederum die Möglichkeit eingeführt **Grundstücke und Beteiligungen** aufzuwerten, die man **zum 01/01/2016** besessen hat. Bis zum **30/06/2016** muss die **beeidete Schätzung** durchgeführt werden und die **Ersatzsteuer in der Höhe von 8%** eingezahlt werden.

Aufwertung Betriebsgüter und Beteiligungen

Für **Unternehmen** besteht wiederum die Möglichkeit die Anlagegüter und Beteiligungen auf den **Marktwert aufzuwerten**. Die Ersatzsteuer beträgt **16% für die abschreibbaren Güter** und **12% für die nicht abschreibbaren Güter**. Die daraus resultierende Reserve kann mit einer Ersatzsteuer von 10% von der Steueraussetzung befreit werden. Die Aufwertung muss sich auf die Güter beziehen, die zum 31/12/2014 in der Bilanz ausgewiesen wurden und erfolgt mit der Bilanz für das Steuerjahr 2015. Steuerrechtlich kann der höhere Wertansatz ab 01/01/2018 genutzt werden. Für die Immobilien gilt der höhere Wertansatz ab dem 01/01/2017.

Ausweitung Zahlungsmodalitäten

Die Pflicht zur Annahme von elektronischen Zahlungsmodalitäten mittels POS Gerät wurde jetzt auch auf die Kreditkarten erweitert. Es gibt keinem Minimumbetrag unter welchen die Annahme von elektronischen Zahlungsmodalitäten verweigert werden kann. Mit einem Ministerialdekret werden noch genaue Angaben und **die Höhe der Strafe** bei Unterlassung bekanntgegeben. Bei **„objektiver technischer Unmöglichkeit“** zur Inbetriebnahme eines POS Geräts besteht **keine Pflicht** zur Anschaffung.

Verjährungsfristen

Die Verjährungsfristen wurden verlängert. Der Feststellungsbescheid für die abgegebene Steuererklärung muss innerhalb 31/12 des 5. Folgejahres nach Abgabe zugestellt werden und für die nicht abgegebene Steuererklärungen innerhalb 31/12 des 7. Folgejahres, wo jene normalerweise abgegeben hätte werden müssen.